



III fol. 13.

**Von S. Ottes Gnaden Wir Ernst  
Friedrich, Herzog zu Sachsen/ Süllich/  
Cleue und Berg/ auch Engern und Westpha-  
len/ Landgrafin Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Ge-  
fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ra-  
vensberg, Herr zu Ravensstein etc. Dero Römisch. Käyserl. und Cathol.  
Majestät würdlicher General-Feld-Marschall Lieutenant, wie auch derer  
Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande General-  
Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd etc. etc.**



ügen hiermit ieder männiglich zu wissen: Was massen  
wir Uns, wegen *Contiguität* Unserer Lande mit dem  
Fränckischen Creyß, und weilt zeithero, obgedacht  
derer vormahls ergangenen verschiedenen Verordnun-  
gen und geschärfften Mandaten, idennoch das Zie-  
geunerische Jaunerisch. Herren-Loß Gefinde und *Vagant-*  
ten überhand nehmen, aus besagten Creyß und andern  
venachbarten Orten auch, wo kein Bettel- und dergleichen niederlich Ge-  
sinde geduldet wird, sich fast häufig anhero ziehen wollen, gemüßiget sun-  
den, über die bereits in Druck erlassene Bettel-Ordnung, Uns auch mit  
besagten Fränckischen Creyß-Schluß dergestalt zu *confirmiren* und zu ver-  
einbahren: Das

1. Die, auff Rauber und Diebe in der Peinlichen Hals-Gerichts-  
Ordnung Kayser Karls des Fünfften gesetzte und beybehaltene Rad- und  
Galgen-Straffe, nach Beschaffenheit des *Delicti*, auch in hiesigen Lan-  
den, mit glühenden Zangen-Zwischen *exacerbiret*
2. Das, in hiesigen Landen betretene Ziegeuner- und Jauner-  
Volk (ob sie schon in einem würdlichen *Delicto* nicht begriffen werden)  
entweder auff den Bestungs-Bau nach Heilburg, oder ins Zucht-Haus  
gebracht, oder mit denen Buchstaben *S. H.* zum erstenmahl gebrandmar-  
cket, und mit dem Strick, daferne sie sich wieder betreten lassen solten, be-  
drohet, auch
3. Welcher Gebrandmarckter dann nach 14. Tagen, da er dieses  
erlitten, sich wieder einschleichen würde, selbiger alsofort *sine strepitu Ju-  
dicii*, nur auff ein vorhergehendes *Examen* gehangen, oder wenigstens zu  
ewiger Festungs-Bau- oder Zucht-Arbeit *condemniret* ingleichen
4. Alle deren Weiber und Kinder, wenn sie über das 18. Jahr ih-  
res Alters, mit eben der Straffe belegen die jüngern aber *resp.* zum Chri-  
stentum und Arbeit angehalten und nothdürfftig versorget werden sollen.
5. Alle Unsere Untertanen und deren Hausgenossen aber, welche

X dem

*Dreybergstadt.*



dem Siegenner und Jaunerischen auch andern herum *vagierenden* müßig gehenden Raub- und Diebs-Gefindel und starcken Bettlern, freywillig und ungezwungen Unterschleiff gestatten, dieselben aufnehmen und beherbergen, oder *Vizualien* Getrânck und andere Nothwendigkeiten in die Wälder, *Speluncen* und andere Behältnisse bringen, oder zu Dieb- und Räubereren Anschläge oder Unlaß geben, oder sonst behältlich seyn, oder auch darvon *participiren*, sollen mit eben derjenigen Straff, als ob besagtes loßes Gefindlein, angesehen werden. Wie dann auch

6. Alle *Vaganten*, Berg- und andere Spiel-Leute, Leyer-Männer, Bettel-Juden, so in dem Lande herumziehen, innerhalb vier Wochen von *Dato* an, sich ferner nicht betreten lassen, sondern sich deren gänzlich enthalten, wo sie aber nach solcher Zeit dennoch angetroffen werden, das erstere mahl abgeprügelt, ihr Spielwerck zer schlagen, oder abgenommen, und nach abgeschwornen Urphede des Landes verwiesen, wenn sie aber zum andern mahl sich dennoch betreten lassen solten, mit Zucht-haus-Arbeit eine Zeitlang gestraffet und mit obbesagten Buchstaben gebrandmarkt, das dritte mahl aber, als *incorrigibiles* mit der Todes-Straff, oder zum wenigsten mit ewiger Gefängniß, Schanz- oder Zucht-Arbeit belegt werden sollen. Gleichwie nun

7. Wir durch die allhiefige ausgelassene Bettel-Ordnung allschon veranstaltet, daß alle einheimische Arme in hiesigen Landen selbst versorget, mühen denen Benachbarten oder Auswärtigen in der Fremde nicht beschwerlich fallen mögen: Also befehlen

8. Wir auch nach dem Exempel des mehr angezogenen Fränckischen Crenßes, daß in der angeordneten Almosen-Cassa und übrigen Auffrichten, kein *Pass* von etlichen fremden Armen, oder *Colleganten* angenommen werden solle, so nicht von deren Landes-Herrschaften oder dero Regierungen und Cansleyen ausgefertigt worden, oder auch, ob schon dergleichen vorgezeigt werden solte, nach Ablauf eines halben Jahrs von dessen *Dato* an, nicht *respectiret* werden.

9. Wie dann auch diejenige, so von Ort zu Orten nicht richtig unterscrieben sind, ebenfalls nicht *passiret* werden sollen. Wie aber

10. In dem *Collegations*-Wercke nicht ungemeyn, daß der tägliche Erfahrung nach, das *Crimen falsi* mit unter zu lauffen pfleget, und mancher liederlicher und verruchter Pusch unter einen fremden Deckmantel, zu schwehrer Verantwortung das ohnerdiente Almosen von guten Christlichen Herzen zu sammeln und zu empfangen pfleget: Also sollen alle solche falsche Brief-Träger, fälschlich sich vor Abels-Personen, oder abgedachte Officiers, oder deren Weiber sich ausgebende, wenn sie dessen überwiesen, mit einer Leibs-Straffe, und zwar nach vorheriger Prangstellung, mit dem Dhrabschneiden belegt und aus Unsern Landen verwiesen in Wiederbetretungsfall aber gegen sie, nach Anhandgebung des 6ten §. verfahren werden.

11. Die mit geringen Dingen, und nur zum Schein auff dem Lande öfters herumschweifende Krämer und Hausirer, in gleichen die Pfaffensticker werden sich alles Hausirers und Umschweifens nicht nur enthalten: sondern auch wenn sie durch hiesiges Land zu reisen willens, nach *außerbienischen Attestatis* von derjenigen Herrschaft, unter welcher sie anständig sind, umzuthun wissen, damit, in deren Ermangelung, nicht nothwendig, s. ibige Hand-vest zu machen, und mit ihnen auff solche Art zu ver-

verfahren, und dasjenige ins Werk zu richten, was der *Vaganten* halber in gegenwärtigen *Patent* verordnet worden; Allermassen auch diese Leute unter *pretext* ihrer Handhierung, sich nur des Tages in die Häuser einzuschleichen, darinnen ein und andere Gelegenheit auszukundschaften, und hernach manchmahl die Hände zum Raub- und Plünderung entweder selbst mit anzulegen, oder doch andern die Anschläge hierzu zu *suppeditiren*, zur Absicht führen; Und indeme

12. Sich auch zum öfttern ereignet, daß bey denen gemachten sül-  
len Veranstaltungen zur Habhaffterung dergleichen Gesindes, solche  
Personen mit beygefangen werden, welche sich zur Todes-Straff nicht  
sogleich *qualificiren*, sind selbige, befundenen Dingen nach, nachdrück-  
lich abzustraffen; So sie aber allschon einmahl weggejaget worden, sol-  
len sowohl Manns-als Weibes-Bilder auff das erstere betreten mit scharf-  
fer Ruthenzüchtigung und Brandmarck- oder gar Abstützung eines Ohrs,  
nach abgekehrter Urpheb, des Landes verwiesen, und nach weiterer  
Betreutung, ihnen die Todes-Straff *andictiret* und *exequiret* werden;

13. Damit nun Unsere Lande desto ehender von erwehnten dem  
*Publico* höchstschädlichen Gesinde gereinigt und dieses, ohne weitem  
Umgang, zur gebührenden und in gegenwärtiger *Universal*-Verordnung  
enthaltener Straff gezogen werden möge, sollen Unsere Beamte und  
Thor-Schreiber, damit niemand Verdächtiges *passiret* werde, gute und  
genaue Aufsicht haben, auch Unsern Beamten, Schultheissen und Dorffs-  
meistern, die Wirthhe und Unterthanen jedes Orts, unter zugewarten-  
habender scharff- und ernstlicher Bestrafung von Tag zu Tagen anzuzeigen,  
schuldig seyn, was vor Leute bey ihnen einkehren und über Nacht verbleiben,  
damit man, erheischender Nothdurfft nach, ohne weitere Verweilung,  
nach solchen niederlichen Gesind greiffen, oder, da es allschon entwischet,  
demselbigen nachteilen und zur Verhaftt ziehen könne, wie dann Unsere *Of-  
ficier* vom Land-Ausschusz, denen Beamten hierunter hülfliche Hand zu  
leisten, angewiesen seyn sollen; Und, da gemeiniglich

14. Dieses leichtfertige Gesind mehrentheils in derer Schäfere,  
Hirten- und Abdeckere-Hütten und Häusern, un etwas verborgen seyn zu  
können, sich aufzuhalten, gewohnet ist: Also bringen derer Beamten  
Pflichten ohnedem mit sich, nicht nur hierauff ein wachsame Auge zu ha-  
ben, sondern auch dann und wann, jedoch ohnvermuthet der Inhaber,  
mit Umstellung der Häuser, eine *Visitation* vorzunehmen und besonders die  
in selbigen anzutreffende Keller und sonst verdeckte Löcher wohl und genau  
zu durchsuchen, auch sich auff gute Kundschaften zu legen, und dergestalt  
mit denen Benachbarten zu *communiciren*, damit, wo dergleichen Jauner-  
und Diebs-Volk anzutreffen, dieses alsobald in Verhaftt gebracht und  
der Obrigkeit, welcher an dem Ergreifungs-Ort die Genth zukömmt, zur  
fernern *Inquisition* und Bestrafung ausgeliefert oder, da sich selbiges mit  
Gewalt (worinnen jedoch die möglichste *Precaution* zur *Salvation* der See-  
le, zu gebrauchen) widersehen solte, sogleich auff der That und Platz er-  
schossen, oder sonst getödet werde; Zu welchem Ende

15. Diejenige, so besagter Kundschaft halber, etwas zuverlässi-  
ges befragen, dergleichen verruchtes und Gott-vergessenens Volk offen-  
bahren und angeben, in der Stille mit Geld belohnet, darbey auch sie und  
ihre *Denunciation* verschwiegen gehalten, auch, so derjenige von der *Bande*  
selbst mit gewesen oder noch seyn solte, der sothane Entdeckung freywillig  
thun

thum würde, er für sich nicht nur *Pardon* sondern nebst diesem auch eine zulängliche Vergeltung in ebenmäßiger Verchtwiegenheit, überkommen, zu desto mehrerer *Animirung* aber

16. Derer Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfällen gebräuchet werden, ihnen alle dasjenige, was bey denen Jaunern und Ziegern gefunden wird, wenn anders solches vorher der Obrigkeit eingeliefert worden, weiln man dessen, *in ordine ad constituendum corpus delicti* dann und wann ohnwegänglich bedarff, und, wenn bevorab kein Eigenthums-Herr darzu sich angeben möchte, überlassen werden solle. So viel herentgegen

17. Die etwa sich betreten lassende Wildpret-Schützen und deren Bestrafung anbelanget, behalten wir Uns solche, begebenden Falls nach dem *rigor* zu *determiniren* und zur *Execution* bringen zu lassen, bevor; Und, nachdem bekannter massen öfters bey denen Jahr- und Wochen-Märkten, welche zur Ausübung der gewohnten Beutelschneiderei, das Jauner-Gesind gar fleißig besuchet, die mehreste Diebstahle, die nicht sogleich angezeigt werden, vorzugehen pflegen, mithin, wenn nach der Hand dergleichen Leute in Verhaft gebracht werden, und diesen oder jenen Diebstahl auff diesen oder jenen Jahr-Markt begangen zu haben, zwar bekennen, aus Abgang aber des hierdurch beleidigten Theils, oder dessen Aufsatze, die entwendete Summ oder der Behrtdafür, nicht an Tag gebracht, einfolglich der *Inquisition-Process* dardurch gehemmet und endlich gar *sistret* werden muß; Also ist für höchst-nothwendig angesehen worden, daß Unsere Beamte diejenige, denen auch dem erschollenen Ruff nach, solchergestalt auff denen Jahr-Märkten etwas entwendet worden, vor sich zu bescheiden, ausführlich zu vernehmen, das *Quantum* des Diebstahls endlich erhärten und *ad Protocolum* bringen zu lassen, die Anstalt verfügen mögen, damit hierüber ein gerichtliches *Attestatum*, bey erheischender Nothfall ausgestellt, und also desselben, *in ordine ad formandum Processum inquisitionum*, denen Rechten nach, sich bedienet werden könne.

18. Wollen wir Uns nicht entgegen seyn lassen / mit denen benachbarten Landes-Herrschaften Uns auff den Fuß des Fränckischen *Creys Patent* dergestalt zu verstehen und *reciproce* zu *reversiren* / daß die *persecutio* dergleichen licherlichen Gesindes vor keine *Violationem Centens*, noch *territorii* geachtet werden solle:

Damit nun Niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen / Ursach nehmen möge. So ist dieses offene erneuerte und wiederholte / auch erweiterte *Patent*, nebst der Bettel-Ordnung / nicht nur von allen Canzeln und *respi.* in denen Gemeinde-Häusern sogleich nach dessen Empfang abzulesen / sondern auch darmit alle viertel Jahr zu *coninuiren* / zu jedermännlichem nachachtlicher Wissenschaft auch / gewöhnlicher Orten *affigiren* und anschlagen zu lassen / Beschrertheit werden. So geschehen Hildburghausen den 17. Octobr. 1721.

Ernst Friedrich / Herkog zu Sachs.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97





125

**Von S. Ottes Gnaden Wir Ernst  
Friedrich, Herzog zu Sachsen/ Süllich/  
Cleve und Berg/ auch Engern und Westpha-  
len/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Ge-  
fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ra-  
vensberg, Herr zu Ravenstein etc. Dero Römisch. Kaiserl. und Cathol.  
Majestät würcklicher General-Feld-Marschall Lieutenant, wieauch derer  
Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande General-  
Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd etc. etc.**



igen hiermit jedermänniglich zu wissen  
wir Uns, wegen *Contiguität* Unser  
Fränckischen Creyß, und weiln zeit  
derer vormahls ergangenen verschie-  
gen und geschärfften Mandaten, in  
geunerische Jaunerisch-Herren-lose  
ten überhand nehmen, aus besagten

benachbarten Orten auch, wo kein Bettel- und dergleichen  
sind geduldet wird, sich fast häufig anhero ziehen wol-  
den, über die bereits in Druck erlassene Bettel-Ordnung  
besagten Fränckischen Creyß-Schluß dergestalt zu *confir-*  
einbahren: Das

1. Die, auff Rauber und Diebe in der Peinlich-  
Ordnung Kayser Carls des Fünfften gesetzte und bey  
Galgen-Straffe, nach Beschaffenheit des *Delicti*, an-  
den, mit glühenden Zangen-Zwicken *exacerbiret*

2. Das, in hiesigen Landen betretene Ziegen  
Volk (ob sie schon in einem würcklichen *Delicto* nicht  
entweder auff den Befestigungs-Bau nach Heldburg, oder  
gebracht, oder mit denen Buchstaben S. H. zum ersten  
cket, und mit dem Strick, daserne sie sich wieder betrete  
drohet, auch

3. Welcher Gebrandmarckter dann nach 14. T  
erlitten, sich wieder einschleichen würde, selbiger also  
*dicii*, nur auff ein vorhergehendes *Examen* gehangen,  
ewiger Festungsbau- oder Zucht-Arbeit *condemniret* in

4. Alle deren Weiber und Kinder, wenn sie über  
res Alters, mit eben der Straffe belegen die jüngern al-  
fenthum und Arbeit angehalten und nothdürfftig ver-  
se

5. Alle Unsere Unterthanen und deren Hausgen  
X

*Dogelingshausen.*

